

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2005

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer aushändigen, sonst bis zum 31. Dezember 2006 dem Finanzamt der Betriebsstätte einsenden.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer und Ort)

Telefon

(Stempel/Unterschrift)

Arbeitnehmer

Herrn/Frau

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

vom – bis

Steuerklasse

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Hinzurechnungsbetrag (Jahresbetrag)

Angewandter Tarif A/B

Kirchensteuermerkmale

Vorgelegen hat

Lohnsteuerkarte 2005, ausgestellt von der Gemeinde (amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel – AGS)

im Bezirk des Finanzamts

Bescheinigung des Finanzamts

Finanzamt

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Großbuchstaben (S, B, V, F)	Anzahl „U“:	
		EUR	Ct.
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
15. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen		
	Auslands-tätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
18. Pauschalbesteuerter Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen			
23. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen			
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung			
25. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne 23. und 24.)			
26. Ausgezahltes Kindergeld			—
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)			

Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber **ohne maschinelle Lohnabrechnung**, der die Lohnsteuerbescheinigung **nicht im Rahmen des Elster-Lohn-Verfahrens*** an die Finanzverwaltung übermittelt, hat eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, wenn für einen Arbeitnehmer bei Abschluss des Lohnkontos keine Lohnsteuerkarte vorgelegen hat. Dies gilt

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 39c Abs. 1 EStG),
2. für im Ausland wohnhafte Bedienstete im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 1a Abs. 2 EStG,
3. für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten,
4. in den Fällen, in denen der Arbeitgeber für einen vor Ablauf des Kalenderjahres ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgestellt hat.

Außerdem hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen (§ 39d Abs. 3 EStG). In diesen Fällen sind die Angaben zur Kirchensteuer (Zeilen 6, 7, 13 und 14) nicht auszufüllen.

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach Ablauf des Kalenderjahres auch für solche Arbeitnehmer zu erstellen, bei denen mit Genehmigung des Finanzamts nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte abzusehen war.

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszuschriften; dieser Vordruck ist beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

* Informationen zum ElsterLohn-Verfahren sind unter den Internetadressen www.elsterlohn.de und www.finanzamt.de abrufbar.